



# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 27 25. November 1987

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 18. Oktober 1987
  - 2) Opfer am 1. Advent 1987
  - 3) Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer
  - 4) Wahlen zur Pfarrervertretung
  - 5) Dienstmachtigkeiten
  - 6) Arbeitsrechtsregelungen

## Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 18. Oktober 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. September 1987  
AZ 52.14-5 Nr. 175

Am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 18. Oktober 1987, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Mit dem Gottesdienst ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den Gemeindegliedern verbunden.

Der Opfertag rückt die notwendige Hilfe für alte Menschen in den Vordergrund. Verteilblätter mit Informationen und weiteren Materialien gehen den Gemeinden über die diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre Opfer und Hilfsbereitschaft. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 11. Oktober 1987, abzukündigen.

Wir bitten bei den Abkündigungen folgenden Opferruf zu verlesen:

„Alte Menschen brauchen Verständnis, Nähe und Zuwendung. Sie benötigen auch Respekt; ihre tiefen Lebenserfahrungen sollten ebenso geachtet sein wie ihre Lebensleistung.“

Der älteren Generation entsprechend dem Gebot „Du sollst Deinen Vater und Deine Mutter ehren“ in Ehre zu gedenken, bedeutet auch, für sie dazusein. Dies gilt besonders dann, wenn die körperlichen und seelischen Kräfte schwinden.

Immer mehr Menschen ist es vergönnt, ein sehr hohes Alter zu erreichen. Freilich ist das Alter oft mit zunehmenden Beschwerden und Erkrankungen verbunden. Gerade diese Hochbetagten brauchen viel menschliche Zuwendung und besondere Hilfen: zu Hause und in Alten- und Pflegeheimen. Auch ihre Angehörigen brauchen Unterstützung und Entlastung. Alte, Kranke und Hochbetagte, Pflegende und ihre Angehörigen sind eingebunden in die christliche Gemeinde und bedürfen der Gemeinschaft.

Darum müht sich die württembergische Diakonie, die Hilfen für hochbetagte Menschen und für pflegende Angehörige zu verbessern und auszubauen. Hierzu erbitten wir Ihr Gebet und Ihre Gabe.“

Den Ertrag des Opfers und der Sammlung bitten wir unaufgeteilt in einem Betrag an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet dann ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 19. November 1987 an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2133 250, BLZ 600 50101, Postgiroamt Stuttgart 103 30-704, BLZ 600100 70 -. 25 % des Opfers und des Sammlungsertrags sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, welche die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5, verwiesen.

D. Hans von Keller

## Opfer am 1. Advent 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 23. Oktober 1987  
AZ 52.13-1 Nr. 25

Das Opfer am 1. Advent, 29. November 1987, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventsopferaufrufe mit Kurzinformationen als Faltblätter zur Verteilung in den Gemeinden.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

Klein – aber liebenswert,

dies gilt in vielen Ländern unserer Erde von evangelischen Kirchengemeinden und ihren Kirchengebäuden.

Zahlenmäßig kleine Gemeinden in einer meist konfessionell oder religiös anders geprägten Umwelt – klein, aber liebenswert. Die kleinen Gemeinden finden wie eine große Familie zusammen und halten trotz widriger Umstände am Evangelium fest.

Das Gustav-Adolf-Werk unserer Landeskirche hält viele Verbindungen zu evangelischen Kirchen und Gemeinden in der Diaspora. Wir versuchen, diesen Glaubensgeschwistern beizustehen, die in der Minderheit leben. Aber sicher wird auch uns durch diese weltweite Gemeinschaft im Glaubensleben geholfen.

In der Apostelgeschichte (4, 32) heißt es:

„Die Menge der Gläubigen aber war ein Herz und eine Seele.“ So bitten wir am 1. Adventssonntag um eine Gabe für die kleinen, aber liebenswerten evangelischen Gemeinden in der weiten Welt. Wir bitten um ein Opfer für das Gustav-Adolf-Werk unserer Landeskirche, damit evangelischen Gemeinden in der Diaspora geholfen werden kann!

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstellen bis zum 1. Februar 1988 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes (Postscheckkonto Nr. 23 79-701, BLZ 600 100 70, oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

D. Hans von Keler

## Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer

Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. Oktober 1987  
AZ 21.31-4 Nr. 102

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat die monatlichen Mietwerte (Steueranschläge der Dienstwohnungen der Pfarrer – ohne Amtsräume) zur Angleichung an die ortsüblichen Mietwerte mit Wirkung vom 1. Januar 1988 an neu festgesetzt. Die für die Zeit ab 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1990 maßgebenden Mietwerte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Ergänzend weist die Oberfinanzdirektion auf folgendes hin:

1. Bei den in der Übersicht ausgewiesenen Mietwerten sind die Beeinträchtigungen der Dienstwohnungen durch Publikumsverkehr usw. bereits durch einen Abschlag berücksichtigt.
2. Soweit zu der Dienstwohnung eine vom Geistlichen genutzte Garage gehört, wird der Mietwert im Hinblick auf die überwiegend berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs und die dem Geistlichen nach den im Öffentlichen Dienst maßgebenden Grundsätzen gezahlte Kilometerpauschale nicht erhöht.
3. Handelt es sich bei der Dienstwohnung um eine von der Kirche vorübergehend angemietete Wohnung (sog. Interimswohnung), so ist während der Nutzung dieser Wohnung der Mietwert maßgebend, der für die künftige Dienstwohnung anzusetzen ist.
4. Bezüglich der Wohnflächenberechnung für die Zuordnung der Dienstwohnung entsprechend ihrer Größe in die Gruppen A, B oder C ist die 2. Berechnungsverordnung vom 21.2.1975, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der 2. Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung 1970 vom 22.6.1979 (BGBl. I 1979, 711) maßgebend.
5. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Gemeinde entsprechend ihrer Größe ist die zuletzt festgestellte Einwohnerzahl maßgebend. Ändert sich die Gemeindegröße, so kommt eine Änderung des Mietwerts erst auf den 1. Januar des Kalenderjahrs in Betracht, das auf die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl folgt.

Diese Regelung gilt wie bisher für alle Pfarrer mit besoldungsrechtlichem Dienstwohnungsanspruch (Residenzpflicht). Sie gilt nicht, wenn dem Pfarrer eine vom Arbeitgeber angemietete Wohnung als Dienstwohnung überlassen wird (ausgenommen Interimswohnungen). In diesem Fall ist als zusätzlicher Dienstbezug des Pfarrers die vom Arbeitgeber zu zahlende Miete, gekürzt

um einen Abschlag von 25 % für die in der Wohnung befindlichen Amtsräume, dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1988 und tritt anstelle des Erlasses vom 6. November 1984, AZ 21.31-4 Nr. 95 (Abl. 51 S. 225).

I. V.  
Dietrich

## Übersicht über die monatlichen Mietwerte der Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1988

Kalenderjahr der Bezugsfertigkeit des Gebäudes	Gemeinden												
	ab 100.000 Einwohner			mit 20.000 - 99.999 Einwohner			mit 5.000 - 19.999 Einwohner			unter 5.000 Einwohner			
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
1	vor 20.6.1948	306	444	535	285	411	494	263	374	441	242	342	401
2	21.6.1948 - 31.12.1966 und nach der Währungsreform generalinstand- ges. Gebäude	357	508	601	327	465	548	296	416	494	263	374	448
3	1.1.1967 - 31.12.1974	413	594	708	370	535	635	327	470	561	285	411	494
4	ab 1.1.1975	459	663	803	410	589	708	357	518	628	313	454	548

Wohnungsgrößen: A = bis 90 m<sup>2</sup>  
B = bis 135 m<sup>2</sup>  
C = über 135 m<sup>2</sup>

## Wahlen zur Pfarrervertretung

- Wahlergebnis -

Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6  
Pfarrervertretungsgesetz vom 16. November 1987, AZ 21.90-1 Nr. 48

Bei den Wahlen der Vertreter der unständigen Pfarrer in der Pfarrervertretung aufgrund der Bekanntmachung vom 2. Mai 1987 (Abl. 52 S. 335/398) wurden gewählt:

[REDACTED]

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

I. V.  
Dietrich

## Dienstnachrichten

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 1. September 1987 mit einem vollen Dienstauftrag als Landeskirchlicher Beauftragter für den Lokal- und Regionalfunk im Bereich der Prälatur Heilbronn anstelle seines bisherigen Teildienstauftrages beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1987 \_\_\_\_\_ zum Ephorus am Evang. Stift in Tübingen im Nebenamt berufen.

\_\_\_\_\_ ist für den Zeitraum vom 1. September 1987 bis 31. Juli 1990 zur Wahrnehmung einer Dozententätigkeit (Fortbildung von staatlichen und kirchlichen Religionslehrern sowie Mitarbeit in der religionspädagogischen Ausbildung von Katecheten und Vikaren) an das Pädagogisch-Theologische Zentrum beurlaubt.

Das Oberschulamt Stuttgart hat \_\_\_\_\_ unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 29. September 1987 zum Studienassessor ernannt.

\_\_\_\_\_ Stuttgart, wird auf ihren Antrag mit Ablauf des 30. September 1987 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 für einen Dienst bei der Brüder-Unität in Bad Boll (Kurfürster am Kurhaus Bad Boll) freigestellt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom 19. Oktober 1987 zum Oberstudienrat befördert.

\_\_\_\_\_ wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 auf die Pfarrstelle Tübingen, Stiftskirche III (Arbeit an der Hochschule), Dek. Tübingen, ernannt und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gem. § 3 Anstellungserweiterungsgesetz \_\_\_\_\_, gemeinsam mit der Vernehmung dieser Pfarrstelle beauftragt.

\_\_\_\_\_ wurde auf 1. Oktober 1987 in den Wartestand versetzt.

\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom 1. November 1987 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem Auftrag in der Klinikseelsorge in Isny, Dek. Ravensburg, betraut.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1987 \_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle an der Pauluskirche in Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg, gemeinsam ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1987 \_\_\_\_\_ seinem Antrag entsprechend in den Ruhestand versetzt.

\_\_\_\_\_ auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. November 1987 in den Ruhestand versetzt.

\_\_\_\_\_ wird ab 1. Dezember 1987 zunächst für die Dauer von 2 Jahren beurlaubt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1988 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Mai 1988 für die Dauer von fünf Jahren zur Übernahme der Stelle der Leiterin des Evang. Berufstätigenwerks in Württemberg e.V. freigestellt.

[REDACTED] wird ab 1. April 1988 für die Dauer von drei Jahren für eine Dissertation an der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Wien beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1987

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1987

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1987

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1987

[REDACTED], auf die  
Pfarrstelle Nord an der Michaelskirche in Leonberg-Eltingen, Dek. Leonberg;  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle Hohenhaslach,  
Dek. Vaihingen/Enz;  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle da-  
selbst;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1987

[REDACTED], auf die Pfarrstelle  
Kupferzell, Dek. Ohringen;  
[REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der  
Friedenskirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. Januar 1988

[REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Kreuzkirche  
in Kirchheim/Teck, Dek. Kirchheim/Teck;

mit Wirkung vom 1. Februar 1988

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Altdorf,  
Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. März 1988

[REDACTED]  
auf die Pfarrstelle an der Haigstkirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart-Mitte;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1988 [REDACTED]  
(künftig in Rutesheim);

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Sonderzuwendung 1987

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. September 1987:

Die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen für die Gewährung einer Sonderzuwendung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter im Kalenderjahr 1987 bleiben gegenüber 1986 unverändert.

Die näheren Einzelheiten über die Gewährung der Sonderzuwendung 1987 werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

### II. Vorruhestandsordnung vom 16. April 1986

- Festlegung der Quote für 1988 gemäß § 4 Abs. 1 der Vorruhestandsordnung -

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. September 1987:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Vorruhestandsordnung vom 16. April 1986 (Abl. 52 S. 117) wird wie folgt geändert:

Die Inanspruchnahme des Vorruhestandes für Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 ist begrenzt im Jahre 1988 auf 20 Mitarbeiter der Landeskirche und 100 Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)